

Richtlinie

Innovate4Vienna

Förderung von COVID-19-relevanten Produktions- und Entwicklungsprojekten

gültig vom 10.04.2020 – 30.06.2020

für Förderungen auf Basis **De-minimis** bzw. bei Zusagen ab dem 20. Mai 2020 auch auf Basis
**Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts
des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19.**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
1. Ziele	5
2. Zielgruppen	5
3. Rechtsgrundlagen	5
3.1. Basis der Rechtsgrundlagen.....	5
3.2. Anwendung der beihilferechtlichen Grundlagen.....	6
4. Ausschluss des Rechtsanspruchs	7
5. Antragsberechtigung.....	7
5.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	7
5.2. Antragsberechtigte	7
5.3. Nicht Antragsberechtigte	7
6. Fördergegenstand	8
6.1. Förderbare Projekte	8
6.2. Nicht förderbare Projekte	8
7. Förderbare Kosten	9
7.1. Allgemeine Voraussetzungen	9
7.2. Förderbare Einzelkosten.....	10
7.3. Gemeinkostenzuschlag.....	10
7.4. Nicht förderbare Kosten.....	10
8. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage.....	11
9. Förderintensität und maximale Förderung	11
9.1. Maximale Förderintensität	11
9.2. Maximale Förderung.....	11
10. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum	12
11. Kombination und Kumulierung von Förderungen.....	12
11.1. Kombination von Förderungen	12
11.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen	12
12. Einreichung und Einreichunterlagen.....	13
12.1. Online-Einreichung.....	13
12.2. Beizufügende Unterlagen.....	13
13. Projektdarstellung	13

13.1.	Allgemeine formale Erfordernisse Projektdarstellung	13
13.2.	Ressourcen.....	14
13.3.	Gliederung in Arbeitspakete („Meilensteine“)	14
14.	Bewertung und Entscheidung	14
14.1.	Bewertungsgrundlagen	14
14.2.	Formale Vorprüfung	14
14.3.	Auswahlverfahren und Bewertungskriterien	15
14.4.	Allgemeine Bewertungskriterien	15
14.5.	Bewertung/Jury	15
14.6.	Reihung.....	16
14.7.	Fördervorschlag.....	16
14.8.	Förderentscheidung	16
15.	Zusage, Bedingungen und Akontozahlung	16
15.1.	Mitteilung der Förderentscheidung	16
15.2.	Bedingungen.....	16
15.3.	Akonto.....	16
16.	Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlung	17
16.1.	Meldepflicht von Änderungen	17
16.2.	Abrechnungsunterlagen.....	17
16.3.	Endbericht inkl. Endabrechnung	17
16.4.	Schlusszahlung	18
17.	Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung	18
17.1.	Publikation	18
17.2.	Monitoring.....	18
17.3.	Aufbewahrung von Unterlagen.....	18
18.	Widerruf und Rückzahlung	19
18.1.	Widerrufsgründe 10 Jahre	19
18.2.	Widerrufsgründe 4 Jahre.....	20
18.3.	Teilwiderruf	21
18.4.	Ausspruch des Widerrufs.....	21
18.5.	Rückzahlung im Fall des Widerrufs	21
19.	Datenschutz.....	21
19.1.	Verarbeitung von personenbezogenen Daten	21
19.2.	Publizierbare Daten.....	22
20.	Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung.....	22

21.	Geltungszeitraum	23
22.	Anwendbares Recht/Gerichtsstand	23
23.	Förderabwickelnde Stelle	23
Anhang I.....		24
	Unternehmen	24
	Bestehendes Unternehmen.....	24
Anhang II		25
	Betriebsstätte.....	25
	Wiener Betriebsstätte	25
Anhang III.....		26
	Unternehmen in Schwierigkeiten.....	26
Anhang IV		27
	Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze	27
Anhang V.....		28
	Zu veröffentlichende relevante Informationen.....	28

Präambel

Die vorliegende Richtlinie der Stadt Wien bildet die Basis für das Programm „Innovate4Vienna“. Mit diesem Programm unterstützt die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (kurz „Wirtschaftsagentur Wien“) Unternehmen dabei, innovative Projekte effizient und zeitnahe umzusetzen. Diese Projekte sollen Unternehmen dabei unterstützen, dringend benötigte Produkte bzw. Dienstleistungen zur Bekämpfung des Coronavirus zu entwickeln und herzustellen.

Einreichungen innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinie sind laufend möglich. Nähere Angaben über Einreichstichtage sowie über das Programm finden sich auf der Website www.wirtschaftsagentur.at der Wirtschaftsagentur Wien.

1. Ziele

Die Fördermaßnahme zielt darauf ab, eine schnelle und effiziente Umsetzung von COVID-19-relevanten Produktions- und Entwicklungsprojekten zu erreichen und damit eine optimale Versorgung von Wienerinnen und Wienern, die an COVID-19 erkrankt sind, sicherzustellen. Auch sollte hierdurch der größtmögliche Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Wiener Unternehmen gewährleistet werden können. Dadurch soll wiederum der Betrieb dieser Unternehmen und eine damit einhergehende Beschäftigungssicherung trotz aller aktuell wirksamer und einschränkender COVID-19 Maßnahmen erleichtert werden. Darüber hinaus stellt diese Förderung den Versuch dar, auch in gegebenem krisenhaften Umfeld die Innovationskraft der Wiener Wirtschaft zu stärken und nicht zuletzt es Wiener Unternehmen zu erleichtern, sich bei positiv verändernden Rahmenbedingungen von der derzeitigen Situation möglichst rasch wieder erholen zu können.

2. Zielgruppen

Das Programm richtet sich an Unternehmen (siehe Anhang I), mit Betriebsstätte in Wien (siehe Anhang II), die ein Innovationsprojekt im Sinne dieses Programms durchzuführen planen.

3. Rechtsgrundlagen

3.1. Basis der Rechtsgrundlagen

a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet der Beschluss des Wiener Stadtsenats vom 09.04.2020 gemäß § 98 der Wiener Stadtverfassung“ unter eRecht 290127-2020.

b. Europäische beihilferechtliche Grundlagen

Es kommt eine der beiden folgenden beihilferechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

- i. Mitteilung der Kommission 2020/C 91 I/01 „Befristeter Rahmen¹ für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (kurz „**BR COVID-19**“), **Abschnitt 3.1.**², veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 91 I, am 20. März 2020 inkl. der ab dem 3. April 2020 geltenden Änderungen.
- ii. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen³; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 (kurz „**De-minimis-VO**“).

3.2. Anwendung der beihilferechtlichen Grundlagen

a. Förderung auf Basis BR COVID-19

- i. Gemäß „BR COVID-19“ [Randnummer 22 \(c\)](#) darf Beihilfe nur an Unternehmen gewährt werden, die am 31.12.2019 kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (kurz **AGVO**⁴) waren (Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten siehe“ Anhang III).
- ii. Die Kumulierungsregeln gem. Pkt. 11.2. sind zu beachten.
- iii. Gemäß BR COVID-19 [Randnummer 35 \(g\)](#) haben sich Beihilfenempfänger zu verpflichten, Dritten im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nichtexklusive Lizenzen zu diskriminierungsfreien Marktbedingungen zu gewähren.

b. Förderung auf Basis De-minimis

Für alle antragstellenden KMU, die nicht auf Basis BR COVID-19 förderbar sind, kommt – sofern möglich – die De-minimis-VO (vgl. Pkt. 3.1.ii.) zur Anwendung.

Diesfalls ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 De-minimis-VO zu beachten, dass der Gesamtbetrag, der einem „einzigem Unternehmen“ gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigt (bzw. EUR 100.000 für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs).

Entsprechende Erklärungen sind bei der Beantragung der Förderung abzugeben.

¹ BR COVID-19: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2020:091I:FULL&from=EN>

² Abschnitt 3.1.: „Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Steuervorteilen“

³ De-minimis-VO: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&from=LT>

⁴ AGVO 2014: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=FE>

4. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antragsberechtigung

5.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen

- a. ihren städtischen Abgabeverpflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen sowie
- b. die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Rechte nachweisen – z. B. Gewerbeberechtigung bzw. Namhaftmachung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin bzw. eines gewerberechtl. Geschäftsführers etc.
- c. und müssen die Voraussetzungen einer Förderung entweder auf Basis von Pkt. 3.2.a. (BR COVID-19) oder von Pkt. 3.2.b. (De-minimis-VO) genügen.

5.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bestehende Unternehmen (vgl. Anhang I) aller Größenklassen.

Bestehende Unternehmen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie müssen spätestens bei Projektbeginn über eine Betriebsstätte (gem. Definition Anhang II) in Wien verfügen und
- b. die wertschöpfenden Tätigkeiten des Projekts überwiegend in ihrer Wiener Betriebsstätte erbringen.

5.3. Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind allgemein

- a. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesBR) und Arbeitsgemeinschaften (ARGE),
 - b. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mit anhängigem Insolvenzverfahren,
 - c. gesetzliche berufliche Interessensvertretungen,
 - d. öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften,
 - e. Rechtsträger, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und nicht plausibel nachvollziehbar darlegen können, dass die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nicht zu einer Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt
- sowie zusätzlich

- f. Interessensvertretungen auf privatrechtlicher Grundlage,
- g. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller (gem. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO), die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind; ausgenommen sind Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen,
- h. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller des Agrar- Fischerei und Aquakultursektors,
- i. Finanzinstitute bzw. Finanzinstitutionen.

6. Fördergegenstand

6.1. Förderbare Projekte

Förderbar sind Innovationsprojekte, die in einer Wiener Betriebsstätte durchgeführt werden und die das Ziel verfolgen, dringend benötigte Produkte oder Dienstleistungen zur Bekämpfung des Coronavirus bzw. dessen Auswirkungen zu entwickeln oder herzustellen. Dies kann z. B. die Entwicklung folgender exemplarisch aufgezählter Produkte/Dienstleistungen beinhalten:

- a. Medizinische Geräte und Medizinische Software,
- b. Softwarelösungen,
- c. Schutzausrüstung,
- d. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen,
- e. Tools für Social Distancing,
- f. Erweiterung der diagnostischen Kapazitäten,
- g. Logistikkösungen.

Innovationsprojekte müssen neben Alleinstellungsmerkmalen auch positive Markteffekte für das Unternehmen in Aussicht stellen und eine nachhaltige ökonomische Wertschöpfung in Wien erwarten lassen.

6.2. Nicht förderbare Projekte

Nicht förderbar sind allgemein

- a. Projekte ohne ausreichende – zu Projektumfang und -inhalt adäquate – Planung,
- b. Projekte ohne plausible Erfolgchancen,
- c. Projekte ohne ausreichende Ressourcengrundlage, insbesondere betreffend personelle Ausstattung, dargestellte Finanzierung bzw. Vorfinanzierung, notwendiges Know-how bzw. die zur Durchführung erforderlichen Rechte und Lizenzen,
- d. Projekte, die überwiegend im Auftrag und auf Kosten Dritter entstehen,

- e. Projekte, deren Förderung aus Mitteln der Stadt Wien zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führen würde,
- f. Projektelemente, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln in Form von Barzuschüssen gefördert werden, sofern diese Barzuschüssen für dieselben wie die von der Wirtschaftsagentur Wien geförderten Kosten erfolgen (vgl. Pkt.11.1.d.).
- g. Projekte, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen als nicht förderbar gelten sowie zusätzlich
- h. Behelfs Mund-Nasen Masken für den Privatgebrauch mit undefinierter Schutzwirkung,
- i. E-Learning Tools für Schulen und digitale Tools für Schulverwaltungen,
- j. Impfstoffe, Medikamente.

7. Förderbare Kosten

7.1. Allgemeine Voraussetzungen

Als allgemeine Voraussetzung gilt, dass Kosten

- a. in ihren Positionen klar definiert sind,
- b. in unmittelbarem Projektzusammenhang stehen,
- c. nicht überhöht sind bzw. sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen,
- d. von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst getragen werden,
- e. zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen tatsächlich angefallen sind und dass
- f. Projektkosten, die VOR dem beantragten bzw. hiervon abweichend gemeldeten Projektstart (dieser kann frühestens der 16. März 2020 sein – siehe Punkt 10) angefallen sind (wie bspw. vor Projektstart erfolgte Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegungen und/oder Zahlungen), nicht förderbar sind,
- g. nur Nettokosten einbezogen werden dürfen, es sei denn, die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt,
- h. nur Rechnungen mit einer Gesamtnettosumme ab EUR 500 an förderbaren Kosten anerkannt werden (einzelne Rechnungspositionen können diesen Betrag unterschreiten).

7.2. Förderbare Einzelkosten

Im Rahmen dieser Richtlinie sind nachfolgend aufgelistete Kostenarten förderbar:

Kostenart (allg. Bezeichnung)	Einschränkungen, Detaillierungen, Anmerkungen, Erläuterungen
1. Personalkosten	<p>gefördert werden Personalkosten von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angestellten, • freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern, • Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern oder Inhaberinnen bzw. Inhabern von Kleinunternehmen. <p>Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang IV.</p>
2. Kosten für externe Dienstleistungen	<p>gefördert werden insbesondere Kosten, die der erfolgreichen Projektumsetzung dienlich sind wie beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Entwicklungsarbeiten, • Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung anerkannter Normen und Zertifizierungen etc.
3. Kosten für die Anschaffung technischer Anlagen und Maschinen sowie anderer Anlagen	<p>gefördert werden insbesondere Anschaffungskosten von aktivierbaren Investitionen in materielle Anlagewerte, bspw.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen und maschinelle Anlagen, • Instrumente und Ausrüstungen.
4. Sach- und Materialkosten (z. B. projektbezogene Verbrauchsmaterialien)	<p>gefördert werden insbesondere Anschaffungskosten von Materialien, bspw. für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versuchs- u. Testreihen, • den Bau von Versuchs-, Prüf- und Testständen, • den Bau von Prototypen, • die Produktion von Kleinserien etc.

7.3. Gemeinkostenzuschlag

Antragstellende Unternehmen erhalten zur Abgeltung der Gemeinkosten einen Zuschlag von 20 % auf die anerkekbaren Personalkosten.

7.4. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind allgemein

- a. nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen,
- b. Steuern, Gebühren, Finanzierungskosten,
- c. Kosten des laufenden Betriebs,

- d. Kosten, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbar gelten,
 - e. Kosten für die Antrags- und Förderberatung
- sowie zusätzlich
- f. Kosten für Ablösen und Kautionen,
 - g. Kosten für Maschinenstunden,
 - h. Gehaltskosten, die weder unmittelbar noch regelmäßig ausbezahlt werden, wie z. B. Sonderzahlungen, Sachleistungen, Prämien und andere Leistungen sowie Abfertigungen,
 - i. aktivierte Eigenleistungen (auch von verbundenen Unternehmen),
 - j. reine Ersatzinvestitionen,
 - k. Kosten für die Anschaffung von Grundstücken,
 - l. Kosten für die Anschaffung von Gebäuden,
 - m. Kosten für Bewirtungen,
 - n. Kosten für die Anschaffung von Fahrzeugen inkl. Zubehör, die überwiegend Transportzwecken dienen,
 - o. Reisekosten, Messeauftritte od. Kampagnen, Standmiete etc.
 - p. Marktvorbereitungskosten, wie z.B. Kosten für Marktforschung, Erstellung eines Marketingkonzepts, etc. für das/die zu entwickelnde Produkt/Dienstleistung etc.
 - q. Kosten für Vertrieb und Marketing, wie z.B. die Erstellung eines Webshops, Werbeschaltungen etc. für das/die zu entwickelnde Produkt/Dienstleistung.

8. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkehbaren Projektkosten (inkl. Gemeinkostenzuschlag) gebildet. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt EUR 10.000 pro Projekt. Projekte mit jeweils geringeren Beträgen sind nicht förderbar. Dies gilt sowohl für die Einreichung als auch für die Abrechnung (vgl. Pkt. 16.3.)!

9. Förderintensität und maximale Förderung

9.1. Maximale Förderintensität

Die maximale Förderintensität (Förderquote) beträgt 75 % der anerkannten Kosten.

9.2. Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt EUR 200.000 pro Projekt. Die Förderung erfolgt in Form eines Barzuschusses.

10. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum

Bei Antragstellung sind der geplante Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben.

Die maximal beantragbare Projektlaufzeit beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Tag des im Antrag genannten Projektstarts. Der frühest beantragbare Projektstart ist der 16. März 2020, der spätest beantragbare Projektstart liegt maximal einen Monat nach dem für die Einreichung maßgeblichen Einreichstichtag. Projekte, die vor dem 16. März 2020 begonnen haben sind nicht förderbar.

Weicht der tatsächliche Projektstart vom angegebenen Projektstart ab, ist dies der Wirtschaftsagentur Wien ehestmöglich schriftlich mitzuteilen.

Eine gewünschte Verlängerung der Projektlaufzeit kann sodann nur nach entsprechender Rücksprache mit der Wirtschaftsagentur Wien gewährt werden. Diese muss einer Verlängerung ausdrücklich zustimmen. Für eine Verlängerung müssen jedenfalls objektiv nachvollziehbare zwingende Gründe wie z. B. unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten für projektrelevante Anschaffungen vorliegen.

Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.

11. Kombination und Kumulierung von Förderungen

11.1. Kombination von Förderungen

Von der Wirtschaftsagentur Wien abgewickelte Förderungen können grundsätzlich mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand kombiniert werden, wenn

- a. dies nach den Kumulierungsbestimmungen des Beihilferechts möglich ist (vgl. Pkt. 11.2.),
- b. die durch mehrere Förderungen unterschiedlicher Art (Zuschüsse, Garantien, Kredite) für das Projekt mobilisierte Finanzierung die geplanten Kosten des Gesamtprojekts nicht übersteigt,
- c. die Kombination von Förderungen nicht zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt,
- d. dadurch nicht Projektelemente gefördert werden, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln Barzuschüsse erhalten (vgl. Pkt. 6.2.f.).

11.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen

- a. Die in diesem Programm nach BR COVID-19 vergebenen Beihilfen können
 - i. mit weiteren BR COVID-19 Beihilfen in der Form von direkten Zuschüssen, Steuervorteilen oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen oder etwa in der Form von rückzahlbaren Vorschüssen, Garantien Darlehen oder Eigenkapital kombiniert werden, sofern der Gesamtbetrag solcher Maßnahmen unter der Obergrenze von insgesamt EUR 800.000 bleibt;

bei den eingesetzten Beträgen muss es sich um Bruttobeträge handeln, d. h. um Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben;

- ii. mit De-minimis-Beihilfen und AGVO-Beihilfen kombiniert werden, sofern dabei die Kumulierungsregeln der AGVO bzw. der De-minimis-VO eingehalten werden.
- b. Weiters können die in diesem Programm vergebenen De-minimis-Beihilfen mit anderen De-minimis-Beihilfen sowie mit AGVO-Beihilfen kombiniert werden, sofern dabei die Kumulierungsregeln der AGVO bzw. der De-minimis-VO eingehalten werden.

12. Einreichung und Einreichunterlagen

12.1. Online-Einreichung

Anträge sind bis zum 30.06.2020 unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zu stellen. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

12.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der Einreichung unbedingt beizufügen:

- a. die De-minimis-Erklärung:
Bei der De-minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Betrag aller im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten, bzw. gewährten De-minimis-Förderungen bekannt gibt und firmenmäßig bestätigt.
- b. Erklärung des antragstellenden Unternehmens, dass es am 31.12.2019 kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gem. Artikel 2 Nummer 18 AGVO⁵ (siehe Anhang III) war.
- c. das Ansuchenechtheitszertifikat (AEZ):
Das AEZ bestätigt die Einreichung eines Förderantrags. Erst mit Erhalt des AEZ gilt ein Förderantrag bei der Wirtschaftsagentur Wien formal als eingereicht. Das AEZ ist im Antrag unter dem Reiter „Abschluss“ auszudrucken, rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu zeichnen und entweder online per PDF-Dokument oder postalisch bzw. per Fax an die Wirtschaftsagentur Wien zu übermitteln.

13. Projektdarstellung

13.1. Allgemeine formale Erfordernisse Projektdarstellung

Bei der Darstellung des eingereichten Projekts ist darauf zu achten, dass das Projekt in seinem gesamten Umfang und seiner gesamten Dauer, mit seinen gesamten Kosten sowie der hierfür

⁵ AGVO 2014: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=FE>

vorgesehenen Finanzierung als auch mit einer aussagekräftigen Beschreibung dargestellt ist. Aus dem eingereichten Antrag muss eine erfolgreiche Projektumsetzung erwartet werden können.

13.2. Ressourcen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen in der Lage sein, das eingereichte Projekt mit den dafür notwendigen Ressourcen (z. B. qualifiziertes Personal, finanzielle Ressourcen, technische Ausstattung) auszustatten, um es in der entsprechenden Geschwindigkeit vorantreiben zu können und letztlich auch zu einer plangemäßen wirtschaftlichen Umsetzung zu führen.

13.3. Gliederung in Arbeitspakete („Meilensteine“)

Der Antrag ist in ergebnisorientierte Arbeitspakete zu gliedern. Jedes Arbeitspaket hat mit einem überprüfbareren Teilergebnis („Meilenstein“) zu enden, das im Zuge der Projektabrechnung dokumentiert und vorgelegt werden muss.

14. Bewertung und Entscheidung

14.1. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung von Anträgen erfolgt auf Basis der elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen. Davon unbenommen kann die Wirtschaftsagentur Wien erforderlichenfalls die Antragstellerin bzw. den Antragsteller auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich zum Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern. Bei Projekten oder Teilen davon, die bereits von anderen öffentlichen Förderstellen begutachtet und bewertet wurden, kann die Wirtschaftsagentur Wien diese Bewertungen in die eigene Beurteilung mit einbeziehen.

14.2. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Anträgen eine Vorprüfung durch, wobei vor allem auf die Erfüllung der in den vorangehenden Punkten angeführten formalen Kriterien und das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage geachtet wird. Dabei gilt:

- a. nicht erfüllte notwendige Bedingungen wie z. B. das (spätestens zum Projektstart vorgesehene) Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien führen zum Ausscheiden des Projekts aus dem Bewertungsprozess,
- b. unzureichende formale Projektdarstellung wie z. B. fehlende Planung, etc. führt ebenfalls zum Ausscheiden aus dem Bewertungsprozess,
- c. nicht vollständig erfüllte formale Erfordernisse bzw. nicht erbrachte Nachweise wie z. B. der De-minimis-Erklärung oder Erklärung, dass das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in

Schwierigkeiten war (BR COVID-19) etc. führen zu einer entsprechenden einmaligen Nachforderung.

14.3. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

a. Auswahlverfahren

Als Auswahlverfahren kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Dabei werden die bis zu einem bestimmten – auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekannt gegebenen – Stichtag eingereichten Anträge bewertet, miteinander verglichen und gereiht (vgl. Pkt. 14.6.).

b. Kriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden einerseits allgemeine und andererseits spezifische Bewertungskriterien herangezogen. Die Gewichtung der allgemeinen Kriterien wird im Bewertungsschema festgelegt. Das Bewertungsschema wird auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht.

c. Mindestpunktzahl

Die erforderliche Mindestpunktzahl beträgt 30 % der möglichen Bewertungspunkte.

14.4. Allgemeine Bewertungskriterien

Zu den allgemeinen Bewertungskriterien zählen:

- a. der Beitrag zur Krisenbewältigung,
- b. der Innovationsgehalt des Projekts,
- c. die Umsetzungswahrscheinlichkeit des Projekts unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden technischen und personellen Ressourcen, das Commitment von Stakeholdern für die Umsetzung von Pilotprojekten,
- d. die unmittelbaren bzw. mittelbaren Beschäftigungseffekte des Projekts,
- e. die Qualität der Projektplanung.

14.5. Bewertung/Jury

Die Bewertung von Anträgen erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien. Sie bedient sich dazu einer Jury, welche die besten Projekte zur Förderung vorschlägt. Die Zusammensetzung der Fachjury wird in geeigneter Form veröffentlicht und kann bei der Wirtschaftsagentur Wien erfragt werden. Alle von der Wirtschaftsagentur Wien mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

14.6. Reihung

Anträge, die bei der Wirtschaftsagentur Wien bis zu einem auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekannt gegebenen Stichtag vollständig eingereicht werden, werden – sofern sie die angegebene Mindestbewertungspunktezahl erreichen – nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

14.7. Fördervorschlag

Im Anschluss an die Reihung werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Anträge sowie ein Fördervorschlag entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt, wobei das im Rahmen des Programms pro Einreichzeitraum bzw. Budgetierungszeitraum vorgesehene Budget herangezogen wird.

14.8. Förderentscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien entscheidet über den Fördervorschlag gem. Pkt. 14.7. und der damit verbundenen Gewährung einer Förderung oder Ablehnung des Antrags.

15. Zusage, Bedingungen und Akontozahlung

15.1. Mitteilung der Förderentscheidung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung in schriftlicher Form. Die im Falle der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

15.2. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

15.3. Konto

Sofern nicht eine in der Mitteilung der Förderentscheidung über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung entgegensteht, kann eine Akontozahlung abgerufen werden.

- a. Ihr Ausmaß beträgt höchstens 50 % des in der Mitteilung der Förderentscheidung genannten maximalen Förderbetrages.
- b. Ihr Abruf kann frühestens nach dem Erhalt einer schriftlichen Zusage (positiven Mitteilung der Förderentscheidung) durch die Wirtschaftsagentur Wien und der Erfüllung allfälliger darin enthaltener Bedingungen sowie nach Nachweis über den Start des geförderten Projekts (z. B. „gemeldeter Projektstart“, „erste Bestellung“ etc.) erfolgen.

- c. Im Fall eines bei Abruf laufenden Insolvenzverfahrens wird eine Akontozahlung nicht gewährt.

16. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlung

16.1. Meldepflicht von Änderungen

Ab Erhalt einer Zusage sind die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und/oder dem geförderten Unternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung der Wirtschaftsagentur Wien schriftlich bekannt zu geben.

Wesentliche Projektänderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Wirtschaftsagentur Wien und sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Projektabwicklungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

Diese Meldepflicht endet 4 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.4.

16.2. Abrechnungsunterlagen

Als Nachweis für Personalkosten sind geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen zu übermitteln. Während der gesamten Projektlaufzeit sind für alle Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeiter lückenlose Aufzeichnungen hinsichtlich Anzahl und Inhalte der Arbeitsstunden zu führen. Diese sind den einzelnen Arbeitspaketen zuzuordnen und im Zuge der Projektabrechnung zwingend vorzulegen.

Externe Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt und übermittelt werden. Für alle abzurechnenden Kostenpositionen sind Rechnungs- und Zahlungsbelege dem Endbericht beizulegen.

Sind die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 18.2.e. widerrufen.

16.3. Endbericht inkl. Endabrechnung

Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online im Fördercockpit <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen. Liegt dabei der abgerechnete Projektkostenbetrag unter jenem der bei Beantragung geltenden Mindestbemessungsgrundlage, so ist gem. Pkt. 18.1.d. die gesamte Förderung zu widerrufen.

16.4. Schlusszahlung

Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.

Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Zuschussbetrag unterschreitet, wird vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.

Ein positiver Saldo wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

17. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung

17.1. Publikation

Im Fall einer Förderzusage muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

17.2. Monitoring

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, alle nach Abschluss des Projekts im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 16.4.

17.3. Aufbewahrung von Unterlagen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 16.4.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- Wirtschaftssektor, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller tätig ist,
- Einordnung des antragstellenden Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen,
- für die Förderbemessung herangezogene Brutto- und Nettobeträge,
- die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Projektlaufzeit,
- im Antrag angegebene andere De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden.

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere haben Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf Verlangen diese Unterlagen im Original oder als Kopien – auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen sowie den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken erforderlichenfalls auch den Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten sowie Laboratorien u. dgl. zu ermöglichen.

18. Widerruf und Rückzahlung

Die nachfolgenden Widerrufsgründe gelten auch für alle Antragstellerinnen bzw. Antragsteller im Rahmen partnerschaftlicher Einreichungen sinngemäß.

18.1. Widerrufsgründe 10 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde,
- b. Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden,
- c. Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden,
- d. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere, wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben

- i. sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder
 - ii. das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht oder
 - iii. das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde oder
 - iv. die Umsetzung des geförderten Projekts außerhalb Wiens stattfindet bzw. stattfand oder
 - v. bei der Förderung von Unternehmensgründerinnen bzw. Unternehmensgründern die Unternehmensgründung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung der positiven Förderentscheidung erfolgt,
- e. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gem. Pkt. 17.3. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden oder – im Fall einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist,
- f. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Zustimmungserklärung gem. Pkt. 19.1. (Datenschutz) widerruft.

18.2. Widerrufsgründe 4 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 4 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. das geförderte Unternehmen wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert,
- b. der Betrieb des geförderten Unternehmens oder das Unternehmen selbst veräußert wird oder eine sonstige Weitergabe (z. B. Schenkung, Erbe) oder entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung erfolgt oder vorgenommen wird, soweit nicht der Erwerber bzw. Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist,
- c. sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Unternehmens wesentlich verändern und dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist,
- d. der Betrieb des geförderten Unternehmens stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird,
- e. die Meldepflicht verletzt wird oder die Berichtspflichten nicht eingehalten werden, insbesondere nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gem. Pkt. 16.3. vorgelegt wird oder ein solcher

Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde.

18.3. Teilwiderruf

Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden.

18.4. Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der jeweils in den Pktn. 18.1. und 18.2. genannten Fristen auszusprechen.

18.5. Rückzahlung im Fall des Widerrufs

Im Fall des Widerrufs ist ein auf den Zuschuss geleistetes Akonto bzw. der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

Im Fall des Vorliegens von Widerrufsgründen gem. Pkt. 18.2.b., c. und d. und eines Nachweises der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen der Endabrechnung gem. Pkt. 16.3. erfolgt die Rückforderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden, deren gesetzliche Abschreibungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufsgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

19. Datenschutz

19.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher von ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der von ihnen beantragten Förderung, insbesondere jener, welche im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen, alle Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abzugeben, die nach den jeweils anzuwendenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, damit diese personenbezogenen Daten von der

Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z. B. Jurymitglieder, externe Expertinnen und Experten) sowie der Stadt Wien zum Zweck der Prüfung, Gewährung und Abwicklung der beantragten Förderung verarbeitet sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien sowie die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen der Republik Österreich sowie der Bundesländer und den Bundesrechnungshof sowie
- die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischen Rechnungshof)

übermittelt werden dürfen, wo diese Daten zum Zwecke der Prüfung, der Gewährung und der Abwicklung der Förderung verarbeitet werden; dies im Speziellen durch Unterfertigung einer von der Wirtschaftsagentur Wien zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Zustimmungserklärung.

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller haben das Recht, Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch die Antragstellerinnen bzw. den Antragsteller führt gem. Pkt. 18.1.f. zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse.

19.2. Publizierbare Daten

Die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien sind im Fall der Zusage einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des Projekts, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des Projekts berechtigt. Für Beihilfen auf Basis des Befristeten Rahmens BR COVID-19 gelten für den Fördergeber die dort festgelegten Veröffentlichungs- und Berichtspflichten (siehe Anhang V).

20. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klaglohaltung

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz⁶ und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenen gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

⁶ Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. 35/2004 idGF

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichtet sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

21. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen vom 10.04.2020 bis 30.06.2020.

22. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

23. Förderabwickelnde Stelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Abteilung Technologie Services
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien

T: +43 (0)1 25200 402
E: foerderungen@wirtschaftsagentur.at
www.wirtschaftsagentur.at
<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>

Anhang I

Unternehmen

Unternehmen im Sinn dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne (wie z. B. bei Forschungs- oder Sozialunternehmen) im Vordergrund steht.

Bestehendes Unternehmen

- Unternehmen werden im Sinne dieser Richtlinie als bestehendes Unternehmen anerkannt, wenn sie eines der folgenden Merkmale aufweisen:
- sie sind im Firmenbuch eingetragen oder
- sie verfügen über eine UID-Nummer oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung eines aufrechten Gewerbes in das zentrale Gewereregister erbringen oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eines aufrechten Berufssitzes erbringen oder
- es liegt – bei Einzelunternehmen bzw. Einpersonenunternehmen – in Ermangelung sonstiger Nachweise zumindest eine Versicherung der Inhaberin bzw. des Inhabers nach GSVG, FSVG bzw. BSVG vor.

Anhang II

Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerberegister auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.

Sollte insbesondere von Einzel- bzw. Einpersonunternehmen zu keinem der o. a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist der Nachweis des Wohnsitzes (Meldezettel) zu führen. Des Weiteren ist dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum)
- vorhandene Einrichtungen und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind,
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung,
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzern),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum),
- die Wohnsitzadresse, sofern diese nicht mit der Adresse der Betriebsstätte ident ist.

Die Wirtschaftsagentur Wien behält sich vor, die solchermaßen beschriebenen Räumlichkeiten – ggf. nach Einforderung weiterer Nachweise – als „Wiener Betriebsstätte“ anzuerkennen.

Anhang III

Unternehmen in Schwierigkeiten

gem. Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) Nummer 18 AGVO:

18. „Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:
- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU ⁽¹⁾ genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
 - b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
 - c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
 - d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
 - e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

(1) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

Anhang IV

Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze

Die Stundensätze werden mit folgender Formel auf **monatlicher** Basis berechnet.

Angestellte Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeiter

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

- * 14 Monate = fiktives Jahresbruttogehalt
- * 1,32 + 32 % Lohnnebenkosten
- * 1,2 (bzw. 1,3) + 20 % Gemeinkostenzuschlag (30 % für Gründerinnen bzw. Gründer)
- ÷ (Wochenstunden * 41) ÷ fiktive Jahresarbeitsstunden
- = anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats

Freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

- * 14 Monate = fiktives Jahresbruttogehalt
- * 1,21 + 21 % Lohnnebenkosten
- * 1,2 (bzw. 1,3) + 20 % Gemeinkostenzuschlag (30 % für Gründerinnen bzw. Gründer)
- ÷ (Wochenstunden * 41) ÷ fiktive Jahresarbeitsstunden
- = anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats

Mitarbeitende Firmeninhaberinnen bzw. Gesellschafter

Der Stundensatz für aktiv am Projekt mitarbeitende Firmeninhaberinnen oder Gesellschafter von Kleinunternehmen wird mit EUR 45,00 festgesetzt.

Erläuterung der Berechnung:

fixer Basisstundensatz	Lohnnebenkosten	Gemeinkosten- zuschlag	Stundensatz
EUR 28,41	32 %	20 %	EUR 45,00

Anhang V

Zu veröffentlichende relevante Informationen

Gemäß den Bestimmungen der Mitteilung der Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ vom 19.03.2020 i. d. g. F. müssen die Mitgliedsstaaten zu jeder auf der Grundlage dieser Mitteilung gewährten Einzelbeihilfe innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung alle relevanten Informationen auf der ausführlichen Beihilfewebseite oder über das IT-Instrument der Kommission veröffentlichen.

Die zu veröffentlichenden relevanten Informationen sind z. B. im Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Anm. AGVO) festgehalten. Gemäß diesem Anhang sind – angepasst auf den BR COVID-19 – folgende Informationen über die jeweils gewährten Einzelbeihilfen zu veröffentlichen:

- Name des Empfängers
- Identifikator des Empfängers
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung
- Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene ⁽¹⁾
- Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe ⁽²⁾
- Beihilfeelement in voller Höhe der Landeswährung ⁽³⁾
- Beihilfeinstrument ⁽⁴⁾ (Zuschuss/Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges (bitte nähere Angaben))
- Tag der Gewährung
- Ziel der Beihilfe
- Bewilligungsbehörde
- Nummer der Beihilfemaßnahme ⁽⁵⁾

⁽¹⁾ NUTS — Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft ([ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1](#)), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 ([ABl. L 83 vom 3.4.1993, S. 1](#)) und berichtigt in [ABl. L 159 vom 11.7.1995, S. 31](#).

⁽³⁾ Bruttosubventionsäquivalent bzw. bei Regelungen für Risikofinanzierungsbeihilfen der Investitionsbetrag. Bei Betriebsbeihilfen kann der jährliche Beihilfebetrags pro Empfänger angegeben werden. Bei steuerlichen Regelungen und Regelungen, die unter Artikel 16 (regionale Stadtentwicklungsbeihilfen) oder Artikel 21 (Risikofinanzierungsbeihilfen) fallen, kann dieser Betrag in den in Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung angegebenen Spannen angegeben werden.

⁽⁴⁾ Falls die Beihilfe mithilfe mehrerer Beihilfeinstrumente gewährt wird, bitte den Beihilfebetrags für jedes Instrument angeben.

⁽⁵⁾ Diese wird von der Kommission im Rahmen des in Artikel 11 genannten elektronischen Verfahrens vergeben.